

# Gerechte Mindestlöhne

Mögliche Maßnahme zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit gerechten Mindestlöhnen (Pressemitteilung der EU-Kommission vom 14.01.2020 ([Link](#)) und der Mitteilung der EU-Kommission ([Link](#)))

---

Version: 03. August 2020

Verfasserin: Sandra Beck, Grundsatzabteilung Recht

---

## Wesentlicher Inhalt

Die EU-Kommission hat ein Verfahren gestartet, um mit den Sozialpartnern über faire Mindestlöhne in Europa zu beraten. Sie wird ein Rechtsinstrument für gerechte Mindestlöhne für Arbeitnehmer in der EU vorschlagen und dabei sowohl nationalen Traditionen als auch Tarifvereinbarungen Rechnung tragen. Etwaige Maßnahmen sollen weder drauf abzielen, die Höhe des Mindestlohns in der gesamten EU zu harmonisieren noch einen einheitlichen Mechanismus für die Festlegung von Mindestlöhnen einzurichten. Einen einheitlichen europaweiten Mindestlohn soll es nicht geben.

Folgende mögliche politische Optionen für Maßnahmen werden gesehen:

- EU-Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle von Tarifverhandlungen bei Mindestlöhnen
- Klare nationale Rahmenbedingungen für die Festlegung und Aktualisierung gesetzlicher Mindestlöhne
- Beteiligung der Sozialpartner an der Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne
- Elemente zur Beseitigung von Ausnahmen und Abweichungen
- Wirksame Umsetzung und Überwachung der nationalen Mindestlohnrahmen

Mögliche Rechtsgrundlage für legislative und nichtlegislative Maßnahmen sei nach der EU-Kommission Art. 153 Abs. 1b AEUV ([Link](#)):

- EU-Richtlinie gem. Art. 153 Abs. 2 AEUV oder
- Empfehlung des Rates

## Kurzbewertung

Das Vorhaben der Kommission in Bezug auf Mindestlöhne bleibt fraglich, da das Arbeitsentgelt von der Regelungszuständigkeit der Union im Bereich der Sozialpolitik gem. Art. 153 Abs. 5 AEUV ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Kommission versucht nun, ihre Zuständigkeit aus ihrer koordinierenden und ergänzenden Rolle hinsichtlich der Arbeitsbedingungen abzuleiten. Dies grenzt an einen Bruch des EU-Vertrages.

Arbeitsmarktpolitik, ebenso wie Sozialpolitik muss Sache der Mitgliedstaaten bleiben, da soziale Sicherungssysteme, Kaufkraft und Lohnniveau in den einzelnen Mitgliedsländern völlig unterschiedlich ausgeprägt sind. Die Vielfalt der Arbeitsbeziehungen und der Systeme der Lohnfestsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten muss bewahrt werden. Durch das Vorhaben droht zudem ein erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose, Geringqualifizierte und Personen mit Vermittlungshindernissen. Es darf nicht in die Wettbewerbsverhältnisse der EU-Staaten eingegriffen werden und die notwendige Anpassungsfähigkeit der nationalen Lohnregime dürfen nicht gelähmt werden. Die Lohnkonvergenz sollte im Einklang mit nationaler Produktivität stehen.

Es muss also ein strikter Vorrang der nationalen Lösungen gelten und von Mitgliedsstaaten ohne einen gesetzlichen nationalen Mindestlohn darf kein solcher gefordert werden. Die Lohnfestsetzung ist Sache der Sozialpartner, alles andere stellt einen Eingriff in die Tarifautonomie dar. Jedenfalls darf die Auswertung der Konsultation nicht zu einem Legislativvorschlag führen.

## Informationen zum Sachstand und anstehende Termine

### EU Kommission

#### **Zuständigkeiten**

- Exekutiv-Vizepräsident Valdis Dombrovskis, Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
- Kommissar Nicolas Schmit, Beschäftigung und soziale Rechte
- Generaldirektion FISMA
- Generaldirektion EMPL

#### **Termine**

- 14.01.2020 Einleitung der ersten Phase der Konsultation der Sozialpartner COM(2020) 83 final ([Link](#))
- Antworten auf die erste Konsultation von [Ceemet](#) und [BusinessEurope](#)
- 03.06.2020 Einleitung der zweiten Phase der Konsultation der Sozialpartner COM(2020) 3570 final ([Link](#))
- 04.09.2020 Ablauf der Konsultationsfrist

### Sozialpartner

- Im Rahmen der Konsultation der Sozialpartner möchte die EU-Kommission gem. Art. 154 Abs. 3 AEUV von den europäischen Sozialpartnern BusinessEurope, SMEunited, CEEP und dem EGB wissen, was sie von den Zielen, Optionen für EU-Maßnahmen und den möglichen Rechtsinstrumenten halten.
- Die zentrale Frage der Konsultation ist dann, ob die EU-Sozialpartner bereit sind, in Verhandlungen zu treten, um nach Art. 155 AEUV ([Link](#)) eine Vereinbarung zum Thema Mindestlohn zu schließen.
- Die EU-Kommission hat den europäischen Sozialpartner im Rahmen eines verlängerten Konsultationszeitraums bis zum 04. September 2020 Zeit gegeben, ihr eine Antwort zu geben.